



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 10.05.2016

Mein Zeichen: L201

Meine Nachricht vom: 07.06. 2016

Bearbeiter/in: Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103

Telefax (0431) 988-1250

frank.platthoff@landtag.ltsh.de

22. Juli 2016

Antrag nach dem Informationszugangsgesetz

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 10. Mai 2016 ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihr Antrag auf Herausgabe einer Übersicht sämtlicher auch nichtöffentlicher Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages von 2009 bis 2016 wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 10. Mai 2016 an den Schleswig-Holsteinischen Landtag begehren Sie die Herausgabe einer „Übersicht sämtlicher auch nicht-öffentlicher Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags von 2009 bis 2016“.

Nach unserer Eingangsbestätigung vom 11. Mai 2016 haben wir es mit Zwischennachricht vom 7. Juni 2016 ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob die um Auskunft ersuchte Stelle überhaupt auskunftspflichtige Behörde im Sinne des Informationszugangsgesetzes ist. Konkrete Bedenken haben wir unter

Hinweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit Ihres Antrages geäußert.

Am 9. Juni 2016 haben Sie unseren Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit Ihres Antrages widersprochen und erklärt, dass Sie an Ihrem ursprünglichen Antrag festhalten.

II.

Nach § 3 Satz 1 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Im Hinblick auf die von Ihnen begehrten Informationen ist der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine informationspflichtige Stelle im Sinne des Gesetzes.

Informationspflichtige Stellen sind die Behörden des Landes Schleswig-Holstein (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 IZG-SH). Nach der allgemeinen Definition in § 3 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist Behörde jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Eine erschöpfende Aufzählung der Landesbehörden enthalten die §§ 4 ff. LVwG. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 LVwG ist der Landtagspräsident oberste Landesbehörde, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Nur insoweit unterliegt der Landtagspräsident als informationspflichtige Stelle grundsätzlich dem Recht auf Informationszugang. Der Landtagspräsident ist hingegen nicht als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 IZG-SH anzusehen, soweit er keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnimmt. Welche landtagsspezifischen Tätigkeiten in diesem Sinne als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gelten, regelt weder das Landesverwaltungsgesetz noch das Informationszugangsgesetz ausdrücklich. Insofern ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, welche Tätigkeiten umfasst sind.

Eine Kategorisierung der landtagsspezifischen Tätigkeiten ergibt sich aus dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (DSO SH). Das Landesdatenschutzgesetz und die Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages ordnen die unterschiedlichen Tätigkeiten der Landtagsverwaltung entweder der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben oder der Wahrnehmung von (öffentlich-

rechtlichen) Verwaltungsaufgaben zu. Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber hat die Zuordnung für das Datenschutzrecht eindeutig beantwortet. Diese datenschutzrechtliche Differenzierung von Verwaltungsaufgaben einerseits und parlamentarischen Aufgaben andererseits ist im Sinne der Einheit der Rechtsordnung des Landes auch auf das Informationszugangsrecht zu übertragen. Aufgrund der inhaltlichen Nähe von Informationszugangsrecht und Datenschutzrecht sind keine Gründe ersichtlich, für das Recht auf Informationszugang eine vom Datenschutzrecht abweichende Bewertung vorzunehmen.

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 LDSG unterliegt die Landtagsverwaltung nicht den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet. Hiermit korrespondiert die Regelung in § 13 IZG-SH, wonach Antragsteller bei Informationsersuchen grundsätzlich die Landesbeauftragte für den Datenschutz anrufen können, wobei die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der Landesbeauftragten entsprechende Anwendung finden. Den Vorgaben des § 3 Absatz 4 Satz 2 LDSG folgend, hat der Schleswig-Holsteinische Landtag für seinen Zuständigkeitsbereich eine Datenschutzordnung beschlossen und diese im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht. Die Datenschutzordnung konkretisiert den Unterschied zwischen parlamentarischen Aufgaben und (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsaufgaben der Landtagsverwaltung.

§ 1 Absatz 2 DSO SH enthält einen abschließenden Katalog der (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsaufgaben des Landtages. Verwaltungsaufgaben sind hiernach die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages, die Personalverwaltung des Landtages, die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt sowie die Ausführung der Gesetze, soweit diese dem Präsidenten des Landtages zugewiesen ist. Nicht einbezogen ist demnach vor allem der Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtages und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Dienstleistungen zur inhaltlichen Unterstützung der Fraktionsaufgaben –, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen und zu Akteuren der Zivilgesellschaft; vgl. in diesem Sinne auch die Begründung zu § 2 Absatz 2 Nummer 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg, LT-BW Drs. 15/7720, S. 60). Da die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes nicht vom abschließenden Katalog der Verwaltungsaufgaben

des Landtages umfasst ist, handelt es sich hierbei folglich um parlamentarische Aufgaben.

Gestützt wird diese Einschätzung durch die Dienstordnung des Referats Wissenschaftlicher Dienst, Wissensmanagement (DO-WD). Die gutachterliche oder rechtsberatende Erledigung von Aufträgen der Abgeordneten, der Fraktionen, der Landtagsausschüsse oder interfraktioneller Aufträge ist nach § 5 DO-WD ein weisungsfreies Dienstgeschäft. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes sind insbesondere bei der Erledigung weisungsfreier Dienstgeschäfte zu besonderer Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht bei weisungsfreien Dienstgeschäften auch gegenüber der Landtagsverwaltung (§ 4 Absatz 2 DO-WD). Aus der funktionalen Differenzierung zwischen dem „Wissenschaftlichen Dienst“ und „der Landtagsverwaltung“ bzw. „der Verwaltung“ ergibt sich auch, dass der Wissenschaftliche Dienst im Rahmen weisungsfreier Dienstgeschäfte aus der verwaltungsinternen Behördenhierarchie herausgenommen wird, obgleich er gemäß § 1 DO-WD dienstrechtlich und organisatorisch dem Landtagspräsidenten untersteht. Nicht begründbar erschiene insofern, wenn die Leitung der Landtagsverwaltung Informationen, von denen sie selbst keine Kenntnis erhalten darf, an Dritte herausgeben müsste.

Nichts anderes lässt sich aus dem Umstand herleiten, dass der Landtag nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 IZG-SH „im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit“ nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehört. Insbesondere verbietet sich ein vermeintlicher Umkehrschluss dergestalt, dass „der Landtag“ bei allen Tätigkeiten, die nicht Gesetzgebung darstellen, informationspflichtige Stelle sei. Insofern ist zunächst festzustellen, dass „der Landtag“ über die oben beschriebene Stellung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages als oberste Landesbehörde hinaus im Übrigen kein Verwaltungsorgan und nicht Verwaltungsbehörde im Sinne des Organisationsrechts ist (VG Schleswig, Urteil vom 15. März 2002, Az. 6A 198/01; Kommentar: Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Band A15 SH, Stand: Februar 2011, § 5 LVwG Tz. 2.5). Dass in § 2 Absatz 4 Nummer 1 IZG-SH der Landtag nur ausdrücklich im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit, nicht aber seiner anderen verfassungsmäßigen Funktionen vom Informationszugang ausgenommen ist, ändert nach Einschätzung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG Schleswig, Beschluss vom 13. Februar 2003, Az. 4L 15/03) zum damaligen, insoweit wortgleichen § 3 Absatz 3 Nummer 1 IFG-SH nichts an der vorgenannten Feststellung, weil sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Sinnzusammenhang

irgendetwas dafür ergibt, dass hierdurch der allgemeine Behördenbegriff hinsichtlich des Landtages erweitert werden sollte.

Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Zugang zu Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ist nichts Gegenteiliges herzuleiten. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf die den Deutschen Bundestag betreffende Sach- und Rechtslage, die mit der in Schleswig-Holstein nicht vergleichbar ist. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015, Az. 7C 1.14) entfaltet für die Anwendung des IZG-SH schon deshalb keine Bindungswirkung, weil es sich lediglich zum Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes verhält. Es berührt insofern nicht den selbständigen Rechts- und Verfassungsraum des Landes Schleswig-Holstein.

Die Schlussfolgerung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich auf den Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht übertragen. Anders als im Bund sind dem schleswig-holsteinischen Landesrecht – wie bereits oben dargestellt wurde – konkrete Vorgaben zu entnehmen, welche Tätigkeiten „des Landtages“ als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit anzusehen sind. Ferner unterscheidet sich die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages in wesentlichen Punkten von der Tätigkeit der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Die Aufgabe der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages ist es, die Abgeordneten, ähnlich wie beim Anbieten und der Veranstaltung von Fortbildungen, mit Hintergrundinformationen zu versorgen (VG Berlin, Urteil vom 19. September 2012, Az. 2 K 185.11). Im Gegensatz dazu berät der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages im individuellen Auftrag einer Fraktion zu deren konkreten rechtlichen Fragestellungen. Deshalb ist die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages der Fraktionsarbeit zuzuordnen, die dem Informationszugang nicht unterliegt. Schon aus der Weitergabe einer Liste der Themen von Gutachtenaufträgen an den Wissenschaftlichen Dienst können zudem Rückschlüsse auf die inhaltliche politische Arbeit der Fraktionen gezogen und deren Planungen damit „ausgeforscht“ werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber des jeweiligen Gutachtens nicht genannt wird.

III.

Da der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens keine informationspflichtige Stelle im Sinne des IZG-SH

ist, war eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage, ob Ihr Antrag vom 10. Mai 2016 hinreichend bestimmt ist, entbehrlich.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich im Umkehrschluss aus § 12 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel einzulegen.